

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Fa. Leenzon

1.) **Beauftragung eines weiteren Frachtführers.**

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung einbeziehen.

2.) **Zusatzleistungen**

Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluß erweitert wird.

3.) **Trinkgelder**

Egal in welcher Form, sind mit der Rechnung des Möbelspediteur nicht verrechenbar.

4.) **Erstattung der Umzugskosten**

Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich eventuell geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt dem Möbelspediteur auszuzahlen.

5.) **Transportsicherungen**

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.Bsp. Waschmaschinen, Plattenspieler Fernseh-, Radio- und Hifigeräte etc. fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

6.) **Elektro- Installationsarbeiten**

Die Leute des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel-, und sonstige Installationsarbeiten berechtigt.

7.) **Handwerkervermittlung**

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.

8.) **Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

9.) **Abtretung**

Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

10.) **Fälligkeit des vereinbarten Entgelts**

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in Bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. §419 findet entsprechende Anwendung.

11.) **Lagervertrag**

Im Falle der Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB).

12.) **Gerichtsstand**

Für Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht in Offenbach am Main.

13.) **Rechtswahl**

Es gilt deutsches Recht.